

Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Waffenrecht“

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 LGebG hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 17. Mai 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Waffenrecht“ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Überschrift

Der Satzungstitel wird geändert und lautet nun wie folgt:
„Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Waffen- und Sprengstoffrecht.“

Art. 2 Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
44	Ausstellung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	75,00 € - 250,00 €
45	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	50,00 € - 200,00 €
46	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem SprengG	20,00 € - 150,00 €
47	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	75,00 € - 250,00 €
48	Verlängerung der Geltungsdauer eine Erlaubnis nach § 27 SprengG	50,00 € - 200,00 €
49	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	75,00 € - 250,00 €
50	Sonstiges / Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und bisher nicht genannt sind	10,00 € - 1000,00 €

Art. 3 Schlussvorschriften

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lörrach,

Lutz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.